

Oktober 2023 / 72. Jahrgang / Nr. 5

PIRLS 2021 – ein Befund, der endlich alle wachrütteln müsste

ÖFFENTLICHER DIENST



GEWERKSCHAFT



Segeln, nicht Bahnfahren

Vor wenigen Tagen erschien auf bildung-wissen.eu ein Kommentar zum Schuljahresbeginn mit dem Titel „Unterrichten ist Segeln, nicht Bahnfahren“.

So sehr viele von uns Lehrer:innen das Bahnfahren – nicht zuletzt aus ökologischen Gründen – schätzen, so fühlen wir uns am Beginn eines neuen Schuljahres und ganz besonders bei Übernahme neuer Klassen wohl oft als Kapitäne auf einem Segelschiff. Carl Bossard, der Autor des Kommentars, beschreibt es sehr treffend:

„Lernen heisst immer auch aufbrechen und sich auf Neues, Unbekanntes einlassen. Es gleicht einer Entdeckungsreise: den geschützten Hafen verlassen und hinaussegeln in ein neues Schuljahr. Lernen bedeutet sich aufmachen, heisst die feste Mole verlassen und sich auch ins Unbekannte wagen.“

Mag sein, dass sich manche Politiker:innen oder manche Wirtschaftsvertreter:innen wünschen, dass Unterrichten auf „festen Schienen“ vonstatten gehen möge, mit fixem Ausgangspunkt und per standardisierten

Tests abprüfaren Endpunkten der Bildungsfahrt. Eine solche Haltung zeugt von beklagenswerter Ahnungslosigkeit in Bezug auf Bildungsprozesse. Gerne sei nochmals Carl Bossard zitiert:

„Schulleitung und Lehrpersonen sind weder für Wind und Wellen noch für Sturm und Strömung verantwortlich, aber sie sind verantwortlich für das Boot, das Team, die Passagiere. Sie sind verantwortlich für den richtigen Kurs, zuständig für die Lernatmosphäre und die Performance an Bord. Wer in prognostisch unsicheren Projekten Verantwortung trägt, braucht Freiheit. Nur so kann er adäquat reagieren. Das gilt für die Seefahrer, das gilt für die Schule.“

Wer Lehrer:innen durch ein rigides zentrales Kontrollsystem die pädagogischen Freiräume reduziert, tut der jungen Generation nichts Gutes: „Die Lehrkraft wird und wirkt besser, wenn sie in Freiheit situativ ihre Fähigkeiten entfalten kann. Schule muss darum ein Ort der Freiheit bleiben; sie bringt Raum fürs Unplanbare.“ N.N.



top thema

PIRLS 2021 – ein Befund, der endlich alle wachrütteln müsste
Mag. Herbert Weiß

faktencheck

Mag.^a Gudrun Pennitz

gut zu wissen

Mehrdienstleistungen (Teil 1)
Mag. Georg Stockinger

Wissenswertes bei Krankenstand und Dienstunfall
MMag.^a Mag.^a iur. Gertraud Salzmann

im fokus

Sozialer Zusammenhalt in Österreich in Gefahr
Mag.^a Gudrun Pennitz

menschen

Auszeichnungen und Ernennungen

aktuelle Seite

Die GÖD hat einen neuen Vorsitzenden.
Mag. Herbert Weiß

Inhalt

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die
Nr. 6/2023: 6.11.2023

4

9

10

14

18

22

23

Lehrermangel



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Österreichs unbelehrbare Politik darf sich nicht wundern, wenn sukzessive immer mehr Menschen unserem Beruf ausweichen und wir nun vor dem seit vielen Jahrzehnten größten Lehrermangel stehen. Er ist nicht vom Himmel gefallen, sondern ist Ergebnis politischen Handelns, das gegen alle Warnungen der Lehrer:innen und ihrer Vertretung ohne Rücksicht auf Verluste durchgezogen wurde.

Seit Jahren fordern wir Ständesvertreter:innen die Politik zum Handeln auf. Endlich ist man offenbar aufgewacht und arbeitet an ersten Lösungsansätzen. Die Neugestaltung der Ausbildung ist dabei sicher ein wichtiger Punkt, kann aber erst in Jahren als Problemlöser greifen. Quereinsteiger:innen in die Schule zu holen, ist derzeit notwendig und deshalb richtig. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass Fachausbildung und Berufspraxis kein Ersatz für eine fundierte pädagogische Ausbildung sein können. Wenn sie zu kurz kommt, leiden nicht nur die Schüler:innen und die Quereinsteiger:innen selbst darunter. Langfristig würde sich daraus auch eine Entwertung unseres Berufs ergeben, die den Mangel an Lehrpersonen nur noch verschärfen würde.

Dass Lehrer:innen alles andere als Minderleister:innen, sondern einer überdurchschnittlichen beruflichen Belastung ausgesetzt sind, hat schon vor mehr als zwei Jahrzehnten die Studie „LehrerIn 2000“ in Österreich eindrucksvoll dokumentiert. Vor drei Jahren wurde mit „LaiW“ eine ähnliche Untersuchung in Deutschland durchgeführt. Dabei haben sich zwei Drittel der Lehrer:innen als hoch oder sehr hoch belastet geoutet. Österreichs Schulpolitik hat auf die durch die „LehrerIn 2000“ dokumentierte überdimensionale Belastung der Lehrer:innen nicht mit einer Arbeitsentlastung reagiert, sondern stattdessen ideologiegetrieben dafür gesorgt, dass die von Lehrer:innen als besonders belastend empfundenen Leistungsunterschiede der Schüler:innen, die gemeinsam unterrichtet werden, deutlich größer wurden. Dafür zu sorgen, dass Österreich beim Unterstützungspersonal für Lehrer:innen nicht länger internationales Schlusslicht ist, hat sie trotz unseres unaufhörlichen Erinnerns vergessen. Die Hoffnung, dass sich die Situation des Lehrermangels schneller beruhigen werde, als man das ursprünglich gedacht hatte, wie sie auch von BM Polaschek jüngst geäußert wurde¹, kann ich nicht teilen. Diese Chance gäbe es nämlich nur dann, wenn es keine weiteren Ausfälle beim Lehrpersonal gäbe. Dafür brauchte es aber bessere Arbeitsbedingungen für uns Lehrer:innen. Und von denen wird derzeit leider bloß in politischen Sonntagsreden gesprochen.

¹ Lehrerbedarf sinkt laut Polaschek in fünf Jahren wieder. In derstandard.at vom 5. September 2023.

Impressum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Mag. Dr. Eckehard Quin. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Gudrun Pennitz, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Mag.^a Andrea Burchhart. Grafik: Thomas Frik. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor:innen ausgeschlossen ist.

PIRLS 2021 – ein Befund, der endlich alle wachrütteln müsste



Im Mai dieses Jahres wurden die Ergebnisse des aktuellen Durchgangs von PIRLS¹ präsentiert. In Relation zum medialen Wirbel, den jeder PISA-Durchgang in unserem Land verursacht, war in Österreichs Medien auffallend wenig zu lesen, von Österreichs Politik wenig zu hören.



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:
herbert.weiss@goed.at

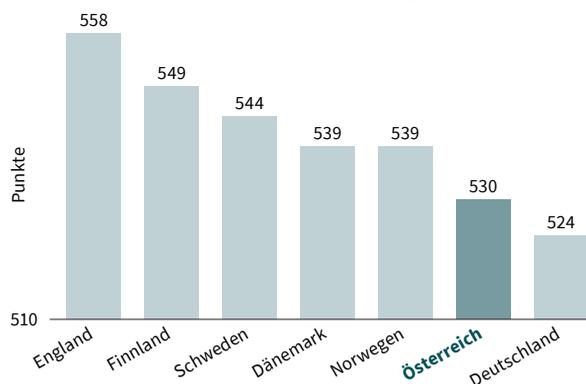


¹ PIRLS (Progress in International Reading Literacy Study) liefert seit 2001 regelmäßig international vergleichbare Daten, welche Lesekompetenzen und Einstellungen zum Lesen Schüler:innen auf der 4. Schulstufe haben.

top thema

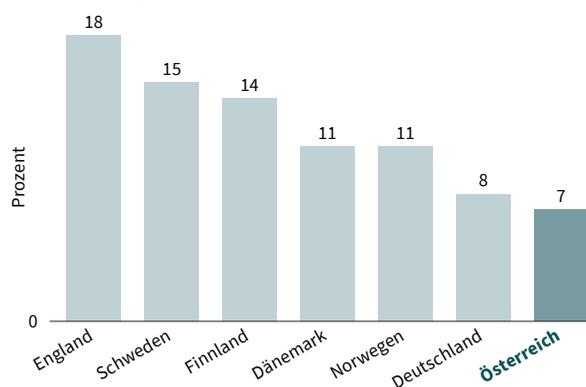
Ich möchte in die Bresche springen und die Lesekompetenz unserer 10-Jährigen im Vergleich zu der von Staaten beleuchten, mit denen die PISA-Leistungen unserer 15-Jährigen oft verglichen werden: Staaten im hohen Norden Europas, England und Deutschland. Den Leistungen soll aber nur der erste Teil meines Artikels gewidmet sein. Mehr Platz möchte ich den sozioökonomischen Hintergründen und Zusammenhängen widmen, weil Chancengerechtigkeit nur dann zu erreichen ist, wenn wir realisieren, wo Chancen verteilt werden, wo über Chancen entschieden wird.

Die Lesekompetenz 10-Jähriger (Stand 2021)



Quellen: IEA (Hrsg.), PIRLS 2021. International Results in Reading (2023), S. 23; IQS (Hrsg.), PIRLS 2021. Die Lesekompetenz am Ende der Volksschule. Erste Ergebnisse (2023), S. 15; Univ.-Prof. Dr. Nele McElvany u. a., IGLU 2021. Lesekompetenz von Grundschulkindern im internationalen Vergleich und im Trend über 20 Jahre (2023), S. 116.

10-Jährige mit sehr hoher Lesekompetenz (Level 5; Stand 2021)



Quellen: IEA (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 73; IQS (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 103; Univ.-Prof. Dr. Nele McElvany u. a., IGLU 2021 (2023), S. 76.

Österreichs PIRLS-Bericht betont, dass in unserem Land einmal mehr nur wenige 10-Jährige Spitzenleistungen beim Lesen erbringen – „Beim Aufbau von Spitzenleistungen in Lesen sind also noch deutliche Verbesserungen möglich, zumal in Irland 27% der Schüler/

„Inzwischen haben es (hoffentlich) alle eingesehen: Die Umgangssprache ist ein wesentlicher Prädiktor von Bildungserfolg.“

innen in die Spitzengruppe fallen.“² – und weist wenige Seiten später auf folgendes Missverhältnis hin:

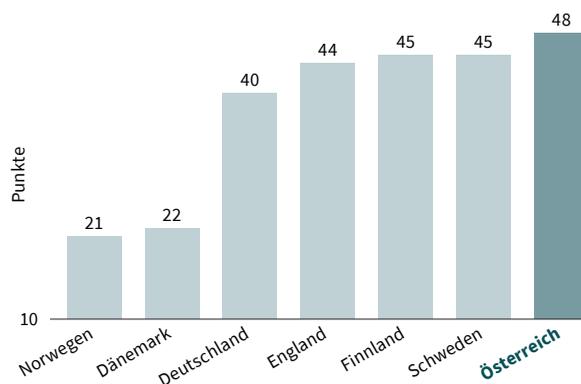
„In Österreich gehören 7% der Viertklässler/innen der höchsten Kompetenzstufe an; 20% befinden sich auf oder unter Kompetenzstufe 1.“³

Seit dem vorletzten PIRLS-Durchgang, also in den 5 Jahren zwischen 2016 und 2021, ist der Anteil der 10-Jährigen Österreichs, die sich mit ihrer Lesekompetenz im Risikobereich befinden, von 16% auf 20% angewachsen.⁴

Wie angekündigt wechsele ich bereits an dieser Stelle von den erbrachten Leistungen zu ihren Ursachen und Hintergründen.

Auch wenn es in unserem Land sehr lange gebraucht hat, bis es von inzwischen (hoffentlich) allen eingesehen wird: Die Umgangssprache ist ein wesentlicher Prädiktor von Bildungserfolg.

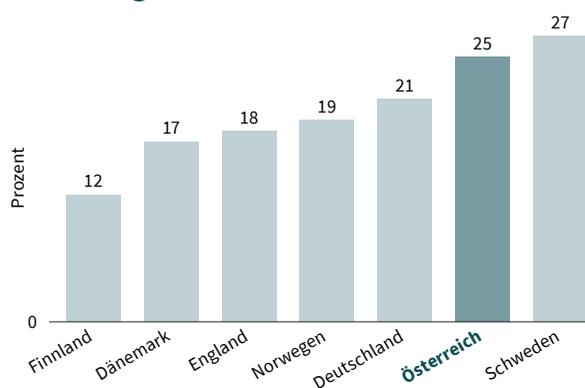
Lesekompetenzrückstand 10-Jähriger, deren Umgangssprache nicht die Unterrichtssprache ist (Stand 2021)



Quellen: IQS (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 45; Univ.-Prof. Dr. Nele McElvany u. a., IGLU 2021 (2023), S. 163.

Nach Berücksichtigung des sozioökonomischen Backgrounds reduziert sich der Rückstand der 10-Jährigen Österreichs, deren Umgangssprache nicht die Unterrichtssprache ist, beinahe auf die Hälfte, nämlich von 48 auf 26 Punkte. Das entspricht in etwa dem Rückstand eines Schuljahres. Noch größer als in Österreich ist dieser Rückstand mit 32 Punkten in Finnland, allerdings sind in Finnland nur 12% der Schüler:innen dieser Herausforderung ausgesetzt⁵, in Österreich jedes vierte Kind.

Anteil der 10-Jährigen, in deren Familie die Unterrichtssprache nur manchmal oder nie gebraucht wird (Stand 2021)



Quellen: IQS (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 45; Univ.-Prof. Dr. Nele McElvany u. a., IGLU 2021 (2023), S. 163.

Wer noch immer glaubt, es gäbe keinen dringenden Handlungsbedarf, möge sich bitte folgende Tabelle einprägen:

Anteil der Schüler:innen der 4. Schulstufe, deren Lesekompetenz im Risikobereich liegt (Stand 2021)

ohne Migrationshintergrund	13%
mit Migrationshintergrund	40%

Quelle: IQS (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 43.

Die Lesekompetenz 10-Jähriger mit Migrationshintergrund erreicht in Österreich einen neuen Tiefpunkt. Auch das IQS⁶ weist darauf hin, „dass der Lese-Mittelwert der Kinder mit Migrationshintergrund noch bei keiner Erhebung so niedrig ist wie im Jahr 2021. Die Förderung der Lesekompetenz von Kindern mit Migrationshintergrund ist daher unvermindert notwendig.“⁷

In Österreich wirken sich aber nicht „nur“ ein Migrationshintergrund und die zu Hause gesprochene Sprache besonders stark auf das Leistungsniveau 10-Jähriger aus, sondern auch andere sozioökonomische Parameter, wie ich im Folgenden darlegen möchte.

Österreich gehört OECD-weit zu den Staaten, in denen die Leseleistung 10-Jähriger aus sozioökonomisch schwachem Elternhaus den größten Rückstand aufweist. Größer war dieser Rückstand bei PIRLS 2021 nur in Ungarn, der Türkei und Israel.⁸

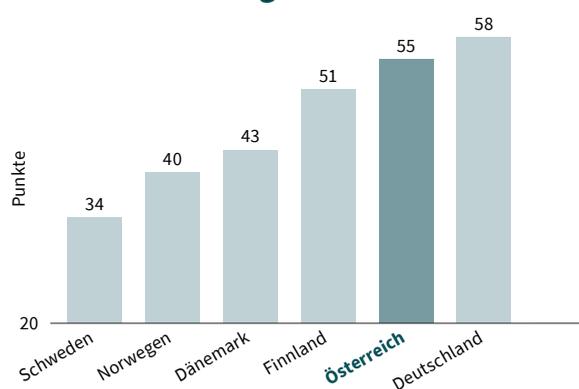
EU-weit bestimmt nur in Bulgarien und Ungarn der Berufsstatus der Eltern die Lesekompetenz ihrer 10-jährigen Kinder so stark wie in Österreich.⁹

Auch die Anzahl der Bücher, die sich im Zuhause der 10-Jährigen befinden, wirkt sich bei uns besonders stark auf deren Leseleistung aus. Europaweit landete

Österreich diesbezüglich hinter Bulgarien und Schweden an dritter Stelle.¹⁰

20 Prozent der Eltern unserer 10-Jährigen geben an, nicht gerne zu lesen. Ihre Kinder landeten mit ihrer Lesekompetenz bei PIRLS 2021 55 Punkte, also etwa zwei Lernjahre, hinter denen, deren Eltern angaben, sehr gerne zu lesen. Auch das ist ein „Spitzenwert“.

Lesekompetenz-Rückstand 10-Jähriger, deren Eltern nicht gerne lesen, auf die, deren Eltern sehr gerne lesen (Stand 2021)



Quelle: IEA (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 93; von England liegt der IEA kein diesbezüglicher Wert vor.

Ich zitiere den Befund des IQS: „Zusammenfassend zählt Österreich bei PIRLS 2021 zu den EU-Ländern mit dem stärksten Zusammenhang zwischen dem sozialen Hintergrund der Familie und der Lesekompetenz der Kinder.“¹¹

Wer faire Bildungschancen für möglichst jedes Kind wünscht – und hoffentlich wünschen wir dies alle –, kann diesen Befund am Ende des ersten Lebensjahrzehnts nicht tatenlos hinnehmen.

Beim Vertrauen in ihr Können liegen Österreichs 10-Jährige übrigens, anders als mit ihren Leistungen, einmal mehr im internationalen Spitzenfeld.

² IQS (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 22.

³ IQS (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 26.

⁴ Quellen: IQS (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 103; Anke Hußmann u. a., IGLU 2016. Lesekompetenzen von Grundschulkindern in Deutschland im internationalen Vergleich (2017), S. 126.

⁵ Quelle: IQS (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 118.

⁶ Das IQS ist das Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen.

⁷ IQS (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 42.

⁸ Quelle: IEA (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 87.

⁹ Quelle: IQS (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 41.

¹⁰ Quelle: Univ.-Prof. Dr. Nele McElvany u. a., IGLU 2021 (2023), S. 160.

¹¹ IQS (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 40.

Die fünf OECD-Staaten, in denen am meisten 10-Jährige von ihrer Lesekompetenz sehr überzeugt sind (Stand 2021)

1.	Finnland
2.	Schweden
3.	Polen
4.	Deutschland
5.	Österreich

Quelle: IEA (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 122.

Hoffentlich lässt sich die tatsächliche Lesekompetenz unserer 10-Jährigen bis zum nächsten PIRLS-Durchgang dieser Überzeugung, die leider auf bemerkenswerter Selbstüberschätzung beruht, zumindest etwas annähern.

Was die enorme Bedeutung frühkindlicher Förderung betrifft, muss es in Österreich endlich ein Erwachen geben. Denn: „Die wichtigsten Erkenntnisse von PIRLS 2021 sind wohl, dass eine deutliche und nachhaltige Verbesserung der Lesekompetenzen von Kindern am Ende der Primarstufe in Österreich weiterhin ausständig ist.“¹²

„Die aktuellen PIRLS-Daten belegen einmal mehr, dass der Bildungshintergrund der Eltern nach wie vor ein höchst bedeutender Einflussfaktor hinsichtlich Kompetenzen der Schüler/innen ist. Ausgehend von der Forderung nach Chancengerechtigkeit im Bildungssystem (Art. 14 Abs. 5a Bundes-Verfassungsgesetz) sollte ein wichtiges Ziel der schulischen Bildung sein, allen Kindern unabhängig von ihrer Herkunft dieselben Chancen auf Kompetenzerwerb zu ermöglichen, was dem vorliegenden Befund zufolge nicht in ausreichendem Ausmaß gelingt.“¹³

Zu hoffen bleibt, dass dieser Befund samt Hinweis auf Österreichs Bundesverfassung von Österreichs Bildungspolitik gelesen, verstanden und beherzigt wird. Bildungspolitisches Geschwätz und bildungspolitische Themenverfehlungen mögen endlich der Vergangenheit angehören! Denn Bildung ist Österreichs wichtigster Rohstoff.

Wer meinen Artikel als Kritik an der Arbeit unserer Kolleg:innen an den Volksschulen „versteht“, hat ihn nicht verstanden. Bildung beginnt nämlich nicht mit dem Betreten der Schule, sondern mit der Geburt. Bildung muss als gesamtgesellschaftliches Thema begriffen werden – endlich auch in Österreich.

Zum Abschluss möchte ich noch auf einen Aspekt hinweisen, der nichts mit der Sprache oder mit sozioökonomischen Parametern zu tun hat und den viele wohl aus ideologischen Gründen verschweigen. Im Rahmen der Kontextfragen wurden die Leiter:innen der Grundschulen, deren Schüler:innen bei PIRLS getestet wurden, auch nach etwaigen Disziplinproblemen an ihren Schulen befragt, und die Leistungen der Schüler:innen der Schulen, an denen es laut Schulleitung „hardly any problems“ mit der Disziplin gibt, mit den Leistungen der Schüler:innen von Schulen mit „minor problems“ verglichen. Das Ergebnis dieser Befragung sollte allen zu denken geben.

„Considerable research has shown that a higher degree of school safety is associated with higher student achievement. Consistent with this research and previous PIRLS assessments, PIRLS 2021 found that average reading achievement was relatively higher for students in schools with ‘hardly any problems’ than for students in schools with ‘minor problems’ (510 vs. 493).“¹⁴

Diese Differenz entspricht einem Leistungsunterschied von mindestens einem halben Schuljahr – im Mittel aller getesteten Schüler:innen dieser Schulen, nicht nur bei den Schüler:innen, mit denen es diese Probleme gibt!

Im Durchschnitt aller an PIRLS teilnehmenden Staaten sehen 36% der Schulleitungen ihre Schule, was die Disziplin angeht, mit zumindest „minor problems“ konfrontiert, in Österreich 47%.¹⁵

Ich wünsche uns und Österreichs Bildungswesen von Herzen, dass es gelingt, die Scheinwerfer auf der Suche nach den Schwachpunkten unseres Bildungswesens auf die Stellen zu lenken, an denen es schon lange Handlungsbedarf gibt, der aber durch realitätswidriges Geschwätz zugedeckt und deshalb übersehen wird. Weg mit den Schwätzern von den Scheinwerfern! ■

„Zu hoffen bleibt, dass dieser Befund samt Hinweis auf Österreichs Bundesverfassung von Österreichs Bildungspolitik gelesen, verstanden und beherzigt wird.“

¹² IQS (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 75.

¹³ IQS (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 38.

¹⁴ IEA (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 111.

¹⁵ Quelle: IEA (Hrsg.), PIRLS 2021 (2023), S. 112.

„Seit Jahren werde ‚weltmeisterlich‘ Geld ins Bildungssystem ‚gebuttert‘ ...“

(NR-Abg. Mag.^a Martina Künsberg Sarre, Bildungssprecherin der NEOS, Parlamentskorrespondenz vom 6. Juli 2023)

Österreichs Schulwesen hat Jahre durchleben müssen, in denen Unterrichtsministerinnen einen Teil der Ressourcen dafür missbraucht haben, um der Öffentlichkeit über eine Unmenge bezahlter Inserate vorzugaukeln, Österreichs Schulwesen sei besonders teuer und gleichzeitig erfolglos. Nicht zuletzt in diesem Medium wurden sie und „Bildungsexpert:innen“, die sich vor ihren Karren spannen ließen, so oft mit belegten und damit überprüfbareren Fakten widerlegt, dass diese Abart von Schulpolitik sukzessive von der Bildfläche verschwand.

Die Bildungssprecherin der NEOS glaubt offensichtlich, sich dieser verstaubten Methode bedienen zu müssen. Für mich ein Grund, ihrem „weltmeisterlichen“ Sager die Fakten gegenüberzustellen.

Gesamtausgaben für das Bildungswesen als Anteil am BIP

	1999	2020
OECD-Durchschnitt	5,5 %	6,1 %
Österreich	6,3 %	5,7 %

Quellen: OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2002 (2002), Table B2.1C; OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2023 (2023), Tabelle C2.1.

Öffentliche Ausgaben für das Schulwesen als Anteil am BIP (Stand 2020)

Norwegen	4,4 %
Schweden	4,3 %
Dänemark	4,0 %
Finnland	3,9 %
EU-Durchschnitt	3,2 %
Österreich	3,0 %

Quelle: Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 28. September 2023.

Öffentliche Ausgaben für das Schulwesen als Anteil aller öffentlichen Ausgaben (Stand 2020)

Schweiz	8,7 %
Deutschland	6,2 %
EU-Durchschnitt	6,2 %
Österreich	5,4 %

Quelle: Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 28. September 2023.

„Länder investieren in Bildung, um u. a. das Wirtschaftswachstum zu stärken, die Produktivität zu steigern, die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung zu fördern sowie soziale Ungleichheiten zu verringern.“

OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2022 (2022), S. 326.

Österreichs Schulwesen verdient eine Politik, die ihm endlich wieder die Ressourcen zur Verfügung stellt, die es benötigt, um so erfolgreich wirken zu können wie vor den Jahren, in denen Schule zum Stiefkind österreichischer Politik wurde.



Mag.ª Gudrun Pennitz
Chefredakteurin
Mitglied der Bundesleitung



gerne für Sie da:
gudrun.pennitz@my.goed.at

Mehrdienstleistungen (MDL)

Teil 1: Der erste Teil des vorliegenden Artikels befasst sich mit den Anwendungsrichtlinien für **Einzelmehr Dienstleistungen** und der **Abgrenzung zu Dauermehrdienstleistungen**.

Die gesetzlichen Regelungen zur **Abgeltung von Mehrdienstleistungen (MDL)** im Gehaltsgesetz (§ 61 GehG) und im Vertragsbedienstetengesetz (§ 47 VBG) treffen für Lehrpersonen im alten Dienstrecht eine grundsätzliche Unterscheidung zwischen **Einzel- und DauermDL**. Da diese Unterscheidung auch im *neuen Lehrerdienstrecht* wieder aufgenommen und dabei auf die oben angesprochenen Regelungen verwiesen wird, gelten diese vielfach auch für Vertragslehrpersonen im PD-Schema.

Der Übersicht halber werde ich zunächst im vorliegenden Teil 1 die MDL im alten Lehrerdienstrecht besprechen und in der nächsten Ausgabe die abweichenden Bestimmungen für PD-Lehrkräfte ergänzen.

Einzelmehr Dienstleistungen – Supplerverpflichtung

Für die zur vorübergehenden Vertretung eines Lehrers geleisteten Einzelüberstunden („Supplierungen“) ist in der Regel nicht dieselbe aufwändige Vor- und Nachbereitung vonnöten, wie sie bei Dauer-MDL anfallen. Daher wurde für diese fallweise auftretende zusätzliche Unterrichtstätigkeit eines Lehrers¹ (Leiters) die Abgeltung in Form eines **Fixbetrages** gewählt. Davor ist zunächst jeweils die **erste geleistete Supplierstunde pro Woche unentgeltlich** zu halten.

Weitere Supplierstunden in derselben Woche werden seit dem Schuljahr 2011/12 auf den sogenannten „**Supplierpool**“ angerechnet, der für vollbeschäftigte Kollegen im alten Lehrerdienstrecht **zehn Supplierstunden pro Jahr** beträgt. Für **teilbeschäftigte** Lehrpersonen tritt an deren Stelle die ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechende aliquote Stundenzahl, die zunächst auf zwei Dezimalstellen zu berechnen und dann auf volle

Supplierstunden abzurunden ist.² Wechselt das Beschäftigungsausmaß während des Schuljahres, so wird auch die Größe des Supplierpools entsprechend **angepasst**. Es kommt aber sowohl bei einer Erhöhung des Pools als auch bei einer Reduzierung zu **keiner nachträglichen Rückverrechnung**.

Ich zitiere hierzu auszugsweise aus dem § 61 GehG:

- Abs. 8) *Einem Lehrer, der außerhalb seiner laut Dienst-einteilung zu haltenden Unterrichtsstunden zur Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers herangezogen wird, gebührt für jede Vertretungsstunde, die in der jeweiligen Woche über eine Vertretungsstunde und im jeweiligen Unterrichtsjahr über zehn Vertretungsstunden hinausgeht, eine Vergütung.*

Diese Vergütung beträgt im Jahr 2023 € 43,50 für Lehrer der Verwendungsgruppen L 1 und L PH bzw. € 37,10 für Lehrer anderer Verwendungsgruppen.

Aus der Formulierung „Vertretung eines vorübergehend an der Erfüllung seiner lehramtlichen Pflichten gehinderten Lehrers“ ergibt sich, dass die betreffenden Stunden in der Lehrverpflichtung des vertretenen Kollegen aufscheinen müssen. Für Stunden, die es in der LFV gar nicht gibt, kann auch niemand zur Vertretung eingeteilt werden.

Auch Religionsaufsichten o. ä. sind in die Lehrfächerverteilung aufzunehmen.

- Abs. 8a) bezieht sich auf die *Vertretung eines Lehrers, der an der Erfüllung seiner Erziehtätigkeit oder Aufsichtsführung bzw. im Bereich der **ganztägigen Schulformen** an der Betreuung der individuellen Lernzeit oder der Freizeit *gehindert ist*. Für diese Vertretungsstunden gebührt die im Abs. 8 festgelegte Abgeltung im Ausmaß von bestimmten Prozentsätzen.*
- Abs. 8b) *Abweichend von Abs. 8 gebührt in Fällen, in denen **pro Tag mehr als drei Vertretungsstunden** in Form eines **Blockunterrichts** (einschließlich der dafür notwendigen Vor- und Nachbereitung) durch einen für den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichtsberechtigten Lehrer gehalten werden, nicht die Vergütung gemäß Abs. 8, sondern die Vergütung gemäß Abs. 1 bis 4. (Das bedeutet, dass diese Stunden als **Dauermehrdienstleistungen** abzugelten sind).*



Mag. Georg Stockinger

Vorsitzender-Stellvertreter und
Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:
georg.stockinger@goed.at



- Abs. 9) „Ist der Lehrer nach den dienstrechtlichen Bestimmungen zu nicht gesondert zu vergütenden Supplierungen verpflichtet, sind die in einer Woche geleisteten Vertretungsstunden der Reihe nach wie folgt zu berücksichtigen:
 1. Zunächst ist die gemäß Abs. 8 von einer Vergütung ausgenommene Vertretungsstunde der betreffenden Kalenderwoche zu erfüllen.
 2. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf eine sich aus Leitungsfunktionen ergebende Supplerverpflichtung so lange, bis diese hinsichtlich der betreffenden Woche erfüllt ist.
 3. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden zählen auf die zehn im jeweiligen Unterrichtsjahr unvergütet zu leistenden Vertretungsstunden.
 4. Darüber hinaus geleistete Vertretungsstunden sind nach Abs. 8 zu vergüten.“
- Abs. 11) Stunden einer Aufsichtsführung während der Klausurprüfung im Rahmen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, einer Diplomprüfung gemäß dem Schulorganisationsgesetz und einer Abschlussprüfung gelten als Vertretungsstunden. Sie unterliegen aber auch den im Absatz 8 genannten Einschränkungen für die Vergütung.

Wichtige Anmerkungen:

- Bei der Verpflichtung zu Einzel-MDL ist darauf zu achten, dass diese auch tatsächlich in der Dienstentei-

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

² Diese Abrundung war ursprünglich nicht vorgesehen. Eckehard Quin hat sie im BMUKK durchgesetzt.

lung aufscheinen (Eintrag in UNTIS). Das ist einerseits für die Abgeltung entscheidend, andererseits auch für versicherungstechnische und haftungsrechtliche Fragen.

- Die an vielen Standorten übliche Festlegung von **Supplierbereitschaften** ist gesetzlich nicht geregelt und ist daher als Frage der Diensterteilung einvernehmlich zwischen Schulleitung und Personalvertretung zu regeln.
- Der Fixbetrag für die Vergütung der Einzel-MDL gebührt **unabhängig** davon, welcher Lehrverpflichtungsgruppe der jeweils unterrichtete Gegenstand gemäß Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz zugeordnet ist. Eine als Einzelmehrdienstleistung abzugeltende Stunde der gegenstandsbezogenen Lernzeit steht einer Unterrichtsstunde gleich. Die Aufwertung bei Unterrichtserteilung an Schulen für Berufstätige bezieht sich ausschließlich auf in Werteinheiten bemessene Unterrichtsleistungen und ist daher auf die Supplervergütung nicht anzuwenden.
- Für die Tätigkeiten der Erzieher sowie die Betreuung der individuellen Lernzeit sowie des Freizeitbereiches gebührt der für eine Unterrichtsstunde vorgesehene Fixbetrag im halben Ausmaß. Für diese im § 61 Abs. 8a GehG angeführten Tätigkeiten ist **bereits die erste Vertretungsstunde** als Einzelmehrdienstleistung zu vergüten – der Supplierpool ist davon nicht betroffen.
- Da sich die öffentliche Verwaltung an den Grundsätzen der *Sparsamkeit*, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu orientieren hat, schlägt das Schulverwaltungsprogramm UNTIS von sich aus zunächst kostenlose Lehrer für den Suppliereinsatz vor. Da es aber häufig zweckmäßig sein wird, den Klassenlehrer oder einen Fachkollegen zur Fachsupplierung einzusetzen, ist diese Vorgangsweise ebenfalls zulässig. Grundsätzlich ist aber wichtig, dass die Arbeitsbelastung unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes auf alle Lehrkräfte möglichst gleichmäßig verteilt ist.

Abgrenzung von Einzel- und Dauermehrdienstleistungen

Die Einordnung einer zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunde als Einzel- oder Dauermehrdienstleistung richtet sich danach, ob dieser zusätzlich unterrichteten Stunde eine Änderung der Lehrfächerverteilung zu Grunde lag oder nicht. Hierzu bestimmt § 61 Abs. 1 letzter Satz GehG, dass im Vertretungsfall die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern ist, sobald abzusehen ist, dass die **Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen** wird. Es ist daher anhand des Verhinderungsgrundes (eventuell auch mehrerer Verhinde-

rungsgründe) zu prüfen, ob die Verhinderung durchgehend mehr als 14 Tage betragen wird oder nicht.

Ist **von einer mehr als 14 Tage dauernden Verhinderung auszugehen** (wie z. B. bei schweren Verletzungen oder einer mehr als zwei Wochen umfassenden ärztlichen Krankschreibung), so ist eine Änderung der Lehrfächerverteilung vorzunehmen und es wird der Vertretung jede zusätzliche Stunde als Dauer-MDL bezahlt. Das gilt auch, wenn in den 14 Tagen Feiertage oder Ferien-Zeiten enthalten sind. Eine dreiwöchige Kur löst also jedenfalls eine Änderung der Lehrfächerverteilung aus – auch wenn sie die Semesterferien oder die Osterferien einschließt.

Ist **hingegen von einer kürzeren Absenz auszugehen** (z. B. bei einer Krankschreibung für (zunächst) zehn Tage), so hat eine Änderung der Lehrfächerverteilung (vorerst) zu unterbleiben. Die Abgeltung der zusätzlich geleisteten Tätigkeiten erfolgt (wie oben ausgeführt) an die vertretenden Lehrer – ab der zweiten Stunde in der betreffenden Woche bzw. nach „Befüllung“ des Supplierpools – als Vergütung mit Fixbetrag.

Eine **Abänderung der Lehrfächerverteilung** ist im Verlauf des 14-tägigen Zeitraumes zu dem Zeitpunkt vorzunehmen, zu dem feststeht, dass die Vertretungsdauer insgesamt mehr als zwei Wochen betragen wird. In einem solchen Fall wirkt diese **jedoch nicht rückwirkend**, sondern erst für jene Vertretungsstunden ab der Änderung der Lehrfächerverteilung. Ist die zweiwöchige Mindestabwesenheitsdauer bereits erreicht, so ist jedenfalls (!) für die ab dem 15. Kalendertag anfallenden Vertretungen die Lehrfächerverteilung zu ändern, und zwar unabhängig davon, wie lange die Abwesenheit des Lehrers vom Unterricht (noch) andauern wird. Stand eine mehr als zweiwöchige Verhinderung zwar anfangs fest, wird letztlich aber doch nicht erreicht, so ist eine bereits vorgenommene Änderung der Lehrfächerverteilung **nicht rückwirkend zu korrigieren**. Die erfolgte Abgeltung der vertretungsweise gehaltenen Mehrdienstleistungen als Dauer-MDL bleibt aufrecht. Die (wiederholte) Abänderung der Lehrfächerverteilung ist für die Administrationen sehr aufwändig, aber gesetzlich zwingend vorgeschrieben. Daher ist – wo immer es geht – ein möglichst umsichtiges, vorausschauendes Agieren der abwesenden Lehrpersonen bzw. ein rasches Melden absehbarer Absenzen besonders wichtig.

„U-Supplierung“

In diesem Zusammenhang möchte ich auf die sogenannte U-Supplierung hinweisen. Bei dieser handelt es sich um eine Kennzeichnung im Abrechnungsprogramm, die eine Abrechnung von Vertretungsstunden als Dauer-MDL ohne Änderung der Lehrfächerverteilung ermöglicht. Diese Methode ist aber im Gesetz nicht

verankert und ist den Einschränkungen geschuldet, die unser Schulverwaltungsprogramm UNTIS vorgibt:

Muss in UNTIS eine Lehrfächerverteilung geändert werden, so ist dies technisch immer nur in einer neuen Unterrichtsperiode jeweils ab Wochenbeginn möglich. In den dadurch entstehenden „Rumpfwochen“ zu Beginn und/oder am Ende der Absenz wird die rechtsnahe Besoldung der Vertretungslehrer mit Hilfe der U-Supplie- rung bestmöglich gewährleistet.

Ich möchte die übliche Vorgangsweise an einem **Beispiel** erläutern:

Eine Lehrerin geht für 4 Wochen von Mittwoch bis Dienstag auf Kur. U-Supplierungen werden in den Unterrichtstagen der ersten Woche (Mittwoch–Samstag) und in der letzten Woche (Montag und Dienstag) eingegeben. Für die ganzen Wochen dazwischen muss die Lehrfächerverteilung geändert werden.

Da U-Supplierungen nur für tatsächlich gehaltene Stunden eingegeben werden können, unterscheidet sich diese Abgeltung in ihrer Wirkung von den für Dauer- mehrdienstleistungen geltenden Regelungen. Das bedeutet, dass die rechtswidrige Vergabe von U-Supplierungen an Stelle der gesetzlich vorgesehenen Änderung der Lehrfächerverteilung negative finanzielle Auswirkungen für die Vertretungslehrer haben kann.

Dauermehrdienstleistungen

Während Einzelmehrdienstleistungen nach den oben dargestellten Regelungen immer nur stundenweise vergütet werden, gebührt die Abgeltung für Dauer-MDL grundsätzlich über das gesamte Unterrichtsjahr bzw. für eine bestimmte Zeit mit Ausnahme bestimmter Ferienzeiten durchgehend und ohne Gegenrechnung. Für bestimmte Anlassfälle, die zu einem ganztägigen Entfall der für einen Lehrer (laut Diensterteilung) für diesen Tag vorgesehenen Tätigkeiten (Unterricht, Erziehtätigkeit und Aufsichtsführung, Tätigkeit in ganztägigen Schulformen) führen, ist eine anteilmäßige Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung vorgesehen.

Die konkreten Einstellungsgründe werden im kommenden 2. Teil des Artikels ausführlich beschrieben.

Ich zitiere hierzu auszugsweise aus dem § 61 GehG. Nach § 91 Abs. 1 VBG sind diese Regelungen auch auf Vertragslehrer im alten Dienstrecht anzuwenden.

Abs. 1.) *Überschreitet der Lehrer durch*

1. *dauernde Unterrichtserteilung,*
2. *Einrechnung von Nebenleistungen [...],*
3. *Einrechnung von Erziehtätigkeiten und Aufsichtsführung [...] und*
4. *Einrechnung von Tätigkeiten in ganztägigen Schulformen [...]*

das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung, so gebührt ihm hierfür [...] eine besondere Vergütung.

Im Vertretungsfall ist die Lehrfächerverteilung entsprechend abzuändern, sobald feststeht, dass die Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird.

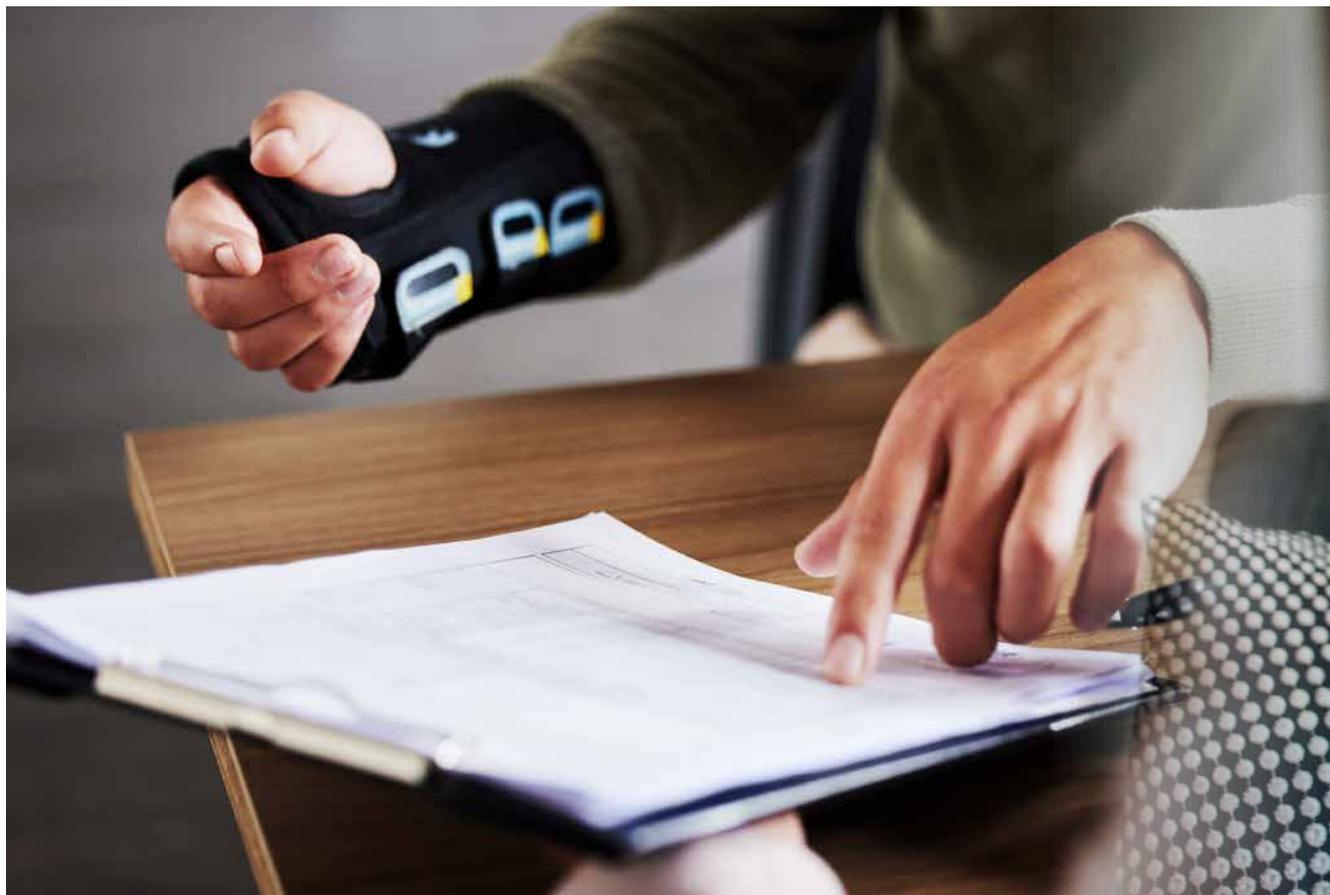
Abs. 2.) *Die Vergütung beträgt für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung, mit der das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung in der betreffenden Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) überschritten wird, 1,30% des Gehaltes des Lehrers.*

- Zur Abgeltung von Vertretungsstunden in Form eines Blockunterrichts als Dauer-MDL siehe die oben im Abschnitt „Einzel-MDL“ im Abs. 8b ausgeführten Bestimmungen.
- Auf einen Lehrer, dessen Lehrverpflichtung herabgesetzt worden ist oder der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dem Väterkarenzgesetz in Anspruch nimmt, sind die einschlägigen Bestimmungen über MDL mit den Abweichungen anzuwenden, dass die herabgesetzte Lehrverpflichtung des Lehrers als wöchentliche Lehrverpflichtung im Sinne des Abs. 1 gilt.
- Einem Vertragslehrer des **Entlohnungsschemas IIL** gebührt für jede gemäß § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 zu bezahlende Stunde einer solchen Vertretung 1,92 v. H. der für eine entsprechende Jahreswochenstunde gebührenden Jahresentlohnung. Im Hinblick auf die Entlohnung nach vertraglichen Jahreswochenstunden hat der IIL-Lehrer auch bei Entfall aller für ihn an einem Tag dienstplanmäßig vorgesehenen Tätigkeiten in einer Woche sowie während der Ferienzeiten Anspruch auf das ihm vertragsgemäß zustehende Entgelt.
- Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Lehrer gegen seinen Willen nur aus zwingenden Gründen zu **Mehrdienstleistungen bis zu einem Viertel des Ausmaßes seiner Lehrverpflichtung verhalten** werden („Anordnung von Überstunden“)!

In der zweiten Ausgabe beschäftige ich mich ausführlich mit den Bestimmungen über die tageweise Einstellung der Mehrdienstleistungsvergütung sowie mit den von der Rechtslage im alten Dienstrecht abweichenden Bestimmungen für PD-Lehrkräfte. ■

(Fortsetzung folgt.)

„Die Einordnung einer zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunde als Einzel- oder Dauermehrdienstleistung richtet sich danach, ob eine Änderung der Lehrfächerverteilung zu Grunde lag.“



Wissenswertes bei Krankenstand und Dienstunfall

Krankenstand, Dienstunfall etc. – Was ist bei unterschiedlichen
Gründen von Dienstverhinderungen zu beachten?



MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
GÖDAHS



gerne für Sie da:
gertraud.salzmann@goed.at

Gerade in der kalten Jahreszeit kommt es vermehrt zu
Krankenständen infolge gesundheitlicher Beeinträch-
tigung. In diesen Fällen stellt sich immer wieder die
Frage, was ist zu tun, was ist zu melden, insbesondere
auch: was ist im Krankenstand zulässig?

Dienstverhinderung unverzüglich melden

Wenn eine Dienstverhinderung wegen Krankheit ein-
tritt, so ist dies in der Dienststelle **unverzüglich** zu mel-
den und die Abwesenheit zu rechtfertigen. Dauert die



Dienstverhinderung länger als drei Arbeitstage oder verlangt dies der Dienststellenleiter, so ist eine (ärztliche) Bescheinigung über Beginn und voraussichtliche Dauer der Abwesenheit – nicht aber Krankheitsgründe, Atteste oder Befunde – vorzulegen (§ 51 BDG, § 7 VBG).¹ Das Fernbleiben eines Dienstnehmers vom Dienst ist laut OGH dann gerechtfertigt, „wenn er – objektiv betrachtet – arbeitsunfähig war, also infolge einer Erkrankung nicht oder doch nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig war, seiner bisher ausgeübten – oder sonst einer nach dem Arbeitsvertrag zu verrichtenden – Arbeitstätigkeit nachzukommen“.²

Falls eine Dienstverhinderung **voraussichtlich länger als zwei Wochen** dauern wird, empfiehlt es sich im Interesse der betroffenen KollegInnen, dies so früh wie möglich zu melden. Mit dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass eine Vertretungsdauer zwei Wochen übersteigen wird, ist die **Lehrfächerverteilung abzuändern**. Die Vertretungsstunden werden als dauernde Mehrdienstleistungen bezahlt, unabhängig davon, wie lange die Dienstverhinderung tatsächlich dauert. Nachträgliche Korrekturen (sowohl Nach- als auch Rückverrechnungen) sind ausgeschlossen.

Fortzahlung der Bezüge im Krankenstand

Beamte haben während der ersten sechs Monate einer Dienstverhinderung durch Unfall (ausgenommen Dienstunfall) oder Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der vollen Bezüge, nach dem **182. Krankenstandstag** wird der Bezug auf **80%** gekürzt. Bei dauernder Dienstunfähigkeit ist von Amts wegen oder auf eigenen Antrag hin eine Versetzung in den Ruhestand möglich.

Vertragsbedienstete haben bei Dienstverhinderung nach dem Dienstantritt durch Krankheit oder Unfall Anspruch auf Gehaltsfortzahlung in Abhängigkeit von der Dauer des Dienstverhältnisses. Bei IIL-Verträgen und bei einer Vertragsdauer von unter fünf Jahren sind dies 42 Kalendertage, ab fünf Dienstjahren 91 Kalendertage und ab 10 Jahren 182 Kalendertage. Nach dieser Zeit erfolgt eine **Kürzung auf 50% des Monatsentgelts**, wobei auf Antrag zusätzlich von ÖGK/BVAEB **Krankengeld**

¹ Personenbezogene Bezeichnungen gelten in gleicher Form für alle Geschlechter.

² OGH 90bA96/21i vom 17.02.2022.

gut zu wissen

bezahlt wird. Nach weiteren 42 bzw. 91 bzw. 182 Tagen **endet die Gehaltsfortzahlung** (§ 91a VBG).

Eine weitere Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalls innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes gilt gem. § 24 Abs. 5 VBG als **Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung**. Erscheint ein Dienstnehmer trotz bestehender Arbeitsfähigkeit grundlos nicht zur Arbeit, stellt dies eine Dienstpflichtverletzung dar. Ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst hat den Entfall der Bezüge für den gesamten Zeitraum der Abwesenheit zur Folge. Für BeamtInnen gilt das erst ab einer Dauer der Abwesenheit von mehr als drei Tagen (§ 12c Abs. 1 Z 2 GehG).

Wird eine (**amts-)ärztliche Untersuchung** angeordnet, ist dieser nachzukommen, andernfalls kann ein dienstlicher Ungehorsam und somit ein Kündigungs- oder Entlassungsgrund vorliegen (§ 7 Abs. 2 VBG).

Nach **einjährigem Krankenstand** (bzw. bei IIL-LehrerInnen mit dem Ende der Gehaltsfortzahlung) **endet das Dienstverhältnis!** Dieser Termin ist dem Bediensteten und der zuständigen Personalvertretung spätestens drei Monate davor **nachweislich** bekannt zu geben. Unter bestimmten Umständen kann eine Verlängerung des Dienstverhältnisses vereinbart werden (§ 24 Abs. 9 VBG).

Verhalten im Krankenstand

Im Krankenstand ist vom Bediensteten alles zu tun, was der **Genesung förderlich**, und **alles zu unterlassen, was der Genesung abträglich ist**. Es darf kein krankheitsförderndes bzw. gesundheitsschädliches Verhalten gesetzt werden. Das bedeutet aber nicht, dass der Bedienstete völlig eingeschränkt ist, da der Arzt vermutlich Ausgehzeiten festlegt, in denen ein Verlassen der Wohnung gestattet ist, um Sozialkontakte zu pflegen bzw. auch die Verrichtungen des täglichen Lebens (z. B. Einkauf) zu erledigen. Bei bestimmten, z. B. gerade bei psychischen Erkrankungen, kann es der Genesung durchaus förderlich sein, dass der Erkrankte Sport betreibt, in der Natur unterwegs ist oder eventuell sogar einige Urlaubstage verbringt. Dies darf allerdings nur nach ärztlicher Entscheidung gemacht werden, ein Auslandsaufenthalt muss vom Dienstnehmer entsprechend seiner Dienstpflicht gem. § 43 BDG dem Dienstgeber im Vorhinein angezeigt werden.

„Der Erkrankte hat sich so zu verhalten, dass die Arbeitsfähigkeit möglichst bald wiederhergestellt wird.“

Der Erkrankte hat sich so zu verhalten, dass die Arbeitsfähigkeit möglichst bald wiederhergestellt wird. Dazu betont etwa der OGH: *„Der Arbeitnehmer darf insbesondere die Anordnungen des Arztes oder, wenn solche infolge der allgemeinen Lebenserfahrung entbehrlich sind, die Gebote der allgemein üblichen Verhaltensweisen nicht betont und offenkundig verletzen. Ob ein Zuwiderhandeln tatsächlich zu einer Verlängerung des Krankenstandes führt, ist in diesem Zusammenhang belanglos; es genügt die Eignung, den Genesungsprozess zu verzögern.“*³

Der Dienstunfall

Etliche Unfälle passieren jedes Jahr in Ausübung der Berufstätigkeit, etwa beim Gang über die Treppe, im Sportunterricht, bei Schulveranstaltungen und Sportwochen. Die Zahl der Arbeitsunfälle war in den letzten Jahren rückläufig, was auch aus Corona und dem damit verbundenen Home-Office resultiert.

Tritt ein Unfall in Ausübung des Dienstes ein, so stellen sich viele Fragen. Welche Kosten werden gedeckt? Welche Leistungen stehen mir aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu? Wo muss ich den Dienstunfall melden? Zuerst steht jedoch die Überlegung: Wann ist ein Unfall ein Dienstunfall?

Was ist ein Unfall?

Ein Unfall liegt dann vor, wenn *die versicherte Person durch ein plötzliches, von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet (5-Punkte-Check).*⁴

Voraussetzung: Kausalität der Berufsausübung für den Unfall

Die berufliche Unfallversicherung wird bei Dienstunfällen und Berufskrankheiten leistungspflichtig. Für die Qualifikation eines Unfalls als Dienstunfall ist in der Regel erforderlich, dass die Tätigkeit des Versicherten zur Zeit des Unfalls der versicherten Berufsausübung zuzurechnen ist, diese Verrichtung zum Unfallereignis geführt hat (Kausalität) und das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat.⁵ Es muss also ein **örtlicher, zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang mit der Berufsausübung** oder der geschützten Tätigkeit vorliegen.⁶

Dem ursächlichen Zusammenhang (Kausalität) kommt zentrale Aufmerksamkeit zu. War der **Unfall die wesentliche Bedingung** für den Körperschaden oder den Tod, kann die Kausalität bejaht werden.⁷ Ein in Ausübung des Berufes erlittener Herzinfarkt muss etwa nicht automatisch ein Dienstunfall sein. Hätte der betroffene Dienstnehmer den Infarkt auch in der Freizeit erleiden können, gilt er nicht als Dienstunfall.⁸ War hingegen ein sehr belastendes dienstliches Ereignis kausal

für den Herzinfarkt, wird dieser als Dienstunfall anzuerkennen sein. Es kommt also – wie so oft – auf den konkreten Einzelfall an, ob ein Dienstunfall zu bejahen ist. In diesem Punkt scheitern viele Arbeits- und Sozialgerichtsprozesse um Zuerkennung von Leistungen aus der Unfallversicherung. Zusätzlich zu Arbeitsunfällen sind auch Berufskrankheiten versichert, sofern sie durch die Ausübung des Berufes verursacht wurden.

Arbeitswegunfall

Neben Dienstunfällen sind u. a. auch folgende Unfälle gleichgestellt bzw. mitumfasst: Arbeitswegunfälle, Unfälle im Zusammenhang mit Schul- oder Universitätsausbildung (Schüler, Studenten), Unfälle bei beruflichen Schulungsmaßnahmen, bei Betriebsversammlungen, bei betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, bei Handlungen im Fremdinteresse (z. B. Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr) sowie bei Tätigkeit als Personalvertreter/in. Vor allem Arbeitswegunfälle sind immer wieder Grund für Versicherungsleistungen. Erfasst ist u. a. der **direkte Weg von der Wohn- zur Dienststätte**, von der Dienststätte zum Arzt, von der Wohn- oder Dienststätte zum Kindergarten/zur Schule, um das Kind zu bringen oder abzuholen.⁹ Nicht erfasst sind Verhaltensweisen, die aus einem persönlichen Grund gesetzt werden und dem persönlichen Bereich zuzurechnen sind, wie etwa Essen, Trinken, Einkauf, Körperpflege etc. Geschieht dies und führt die Tätigkeit zu einem Unfall, „so wird von der herrschenden Rechtsprechung eine Unterbrechung des geschützten Weges und damit eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes für die Dauer der Unterbrechung angenommen“¹⁰, da sich in dieser Zeit keine Weggefahr verwirklicht. In einem Fall hielt der Lehrer einer Polizeischule den PKW am Weg von der Arbeitsstätte zur Wohnung auf einem Parkplatz an und begab sich zwei bis drei Meter in das Gebüsch, um seine Notdurft zu verrichten. Dabei schlug ihm ein Ast ins Auge wodurch er sich eine bleibende Verletzung zuzog. Der OGH sah durch die Verrichtung der persönlichen Tätigkeit eine Unterbrechung des Dienstweges und somit auch eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes für die Dauer der Fahrtunterbrechung.¹¹

Leistungen aus der Unfallversicherung

Die Unfallversicherung leistet voll oder gar nicht, unabhängig vom Verschulden des Versicherten, d. h. es gibt keine Teilleistungen. Das Leistungsspektrum ist sehr vielfältig und erstreckt sich u. a. von der Prävention über Unfallbehandlung (Sachleistungen wie ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Pflege in Kranken- und Kuranstalten), Rehabilitation (berufliche, soziale und medizinische Rehabilitation), Entschädigungen (Ren-

ten, Pflegegeld) bis zu Leistungen bei tödlichem Ausgang (Hinterbliebenenrente, Bestattungskosten, Überführungskosten, ...). Die Unfallheilbehandlung wird so lange und so oft gewährt, als eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. der Berufskrankheit oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwartet wird.¹² Eine Versehrtenrente gebührt, wenn die Erwerbsfähigkeit durch die Folgen des Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit über drei Monate nach dem Eintritt des Versicherungsfalles hinaus um mindestens 20% gemindert ist.¹³

Meldepflicht des Dienstunfalles

Jeder Dienstunfall, durch den ein Dienstnehmer getötet oder zumindest für drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, muss innerhalb von längstens fünf Tagen und somit bestenfalls unverzüglich gemeldet werden. Zur Wahrung etwaiger Ansprüche aus der Unfallversicherung sollte jedoch über jeden Unfall im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung eine Meldung gemacht werden. Die Meldung mittels Formblatt hat über den Dienstweg bei der Schulleitung zu erfolgen, die die Meldung an die Unfallversicherung (BVA oder AUVA) weiterleitet. Der Schulleitung obliegt es nicht zu beurteilen, ob ein Dienstunfall vorliegt.

Rechtsschutz für Gewerkschaftsmitglieder

Gewerkschaftsmitglieder sind im Bereich sozialrechtlicher Fragen rechtlich gut abgesichert. Das GÖD-Dienstrechtsreferat sowie die Juristen des GÖD-Rechtsbüros stehen für rechtliche Beratung und Rechtsvertretung in Fragen des Dienstunfalles kompetent zur Verfügung. Sollte es, z. B. durch Nichtanerkennung als Dienstunfall, zum Beschreiten des Rechtsweges kommen, werden Gewerkschaftsmitglieder durch die Juristen des GÖD-Rechtsbüros beim Arbeits- und Sozialgericht vertreten. ■

³ OGH RS0060869 vom 25.01.2023.

⁴ Artikel 6 Ziffer 1 Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUVB 2016).

⁵ Vgl. OGH 10 ObS 123/12d vom 28.05.2013.

⁶ § 175 ASVG bzw. § 90 B-KUVG.

⁷ Vgl. OGH 10 ObS 45/04x vom 18.05.2004.

⁸ Vgl. OGH 10 ObS 123/12d vom 28.5.2013.

⁹ § 175 Abs. 2 ASVG bzw. § 90 Abs. 2 B-KUVG.

¹⁰ OGH 10 ObS 133/16f vom 11.11.2016.

¹¹ Vgl. OGH 10 ObS 133/16f vom 11.11.2016.

¹² § 190 ASVG bzw. § 97 B-KUVG.

¹³ § 203 Abs. 1 ASVG bzw. § 101 Abs. 1 B-KUVG.

Sozialer Zusammenhalt in Österreich in Gefahr

Gegen Ende des Unterrichtsjahres 22/23, kurz vor Ferienbeginn, erschien die OECD-Studie „Indicators of Immigrant Integration 2023“, die Österreichs Migrations- und Integrationspolitik ein vernichtendes Zeugnis ausstellt. Die Politik der vergangenen Jahre hat auf diesem so wichtigen Gebiet eklatant versagt.



In Österreich ließ man über Jahrzehnte hinweg zu, dass ein immer größer werdender Anteil der Bevölkerung sowohl bildungsmäßig als auch wirtschaftlich immer weiter abgehängt wird. Eine nennenswerte Anzahl von Menschen hat den Anschluss bereits verloren und stellt eine eigene „Kaste“ dar. Wir warten offenbar darauf, dass die Situation irgendwann eskaliert:

Da ist einmal die Gruppe derjenigen, die davon überzeugt sind, man dürfe (auch) in der Bildung keine Unterschiede machen, da ohnehin alle gleich seien und jede Form von Differenzierung eine Diskriminierung darstelle. Der verpflichtende Erwerb von Grundkenntnissen der Sprache des Landes, in dem man leben will, wird für geradezu postfaschistoid gehalten. Andere wiederum wollen erst gar kein Problem erkennen und bezichtigen diejenigen, die den Handlungsbedarf aufzeigen, zumindest der Ausländerfeindlichkeit. Besonders perfid erscheint mir die dritte Gruppe: Diese freut sich heimlich über das migrations- und integrationspolitische Versagen der Politik, weil ihr dieses Versagen in ihrer nationalistischen Gesinnung in die Hände spielt. Diese konträren Haltungen verursachen und verschulden in Summe ein Verharren in politischer Untätigkeit, das sich eher früher als später in Gestalt einer zersplitternden Gesellschaft bitter rächen wird. Aussagekräftige Zahlen und Fakten über die Situation Österreichs im internationalen Vergleich liegen offen da. Man muss sie nur lesen wollen. Zunächst sollten sie jeden, der es noch immer nicht realisiert hat, erkennen lassen: Österreich ist ein Einwanderungsland. Was das Ausmaß anlangt, inzwischen sogar eines der weltweit führenden.

Bevölkerungsanteil mit Migrationshintergrund (Stand 2021)

	EU-Durchschnitt	Österreich
Im Land geboren mit zwei im Ausland geborenen Elternteilen	3,1 %	6,3 %
Im Land geboren mit einem im Ausland geborenen Elternteil	4,2 %	6,8 %
Im Ausland geboren und als Kind immigriert	4,1 %	4,9 %
Im Ausland geboren und als Erwachsener immigriert	10,0 %	15,5 %
Insgesamt	21,4 %	33,4 %

Quelle: OECD (Hrsg.), Indicators of Immigrant Integration 2023 (2023), Fig. 1.1.

OECD-weit sind 10% der Bevölkerung im Ausland geboren¹, im Durchschnitt der 27 EU-Staaten 14%, in Österreich über 20%.

„More than one-third of all foreign-born in the EU have not attained levels beyond primary education, almost twice the proportion among the native-born.“²



Mag.^a Gudrun Pennitz
 Chefredakteurin
 Mitglied der Bundesleitung



gerne für Sie da:
gudrun.pennitz@my.goed.at

In Österreich ist die Differenz noch größer: 11 % der im Land geborenen 15- bis 64-Jährigen sind „low-educated“ und 27 % derer, die im Ausland geboren wurden.³ Dass reduzierte Bildungs- und Berufschancen mit mangelnden Sprachkenntnissen zusammenhängen, werden inzwischen nur mehr wenige leugnen wollen. Auch die OECD verweist wiederholt darauf, dass die Beherrschung der Landessprache die allerwichtigste Kompetenz darstellt, um am Arbeitsmarkt bestehen zu können:

„Proficiency in the host-country language is the most important skill for migrants to develop, as it allows them to participate fully in society and the labour market in their new place of residence.“⁴

In Österreich ist durch das jahrzehntelange migrations- und integrationspolitische Versagen eine Situation entstanden, in der ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung – brutal gesagt – abgehängt wurde, was Bildung, was Einkommen und was Teilhabe am Leben der Mehrheitsgesellschaft betrifft.

„Across the EU, the immigrant unemployment rate (12 %) is twice that of the native-born, peaking at a factor of three in Sweden.“⁵

Die OECD nennt Schwedens Schiefelage als herausragend. In Österreich ist die Situation keineswegs besser: Nur 4,7% der in unserem Land geborenen 15- bis 64-Jährigen sind arbeitslos, aber 11,3% derer, die im Ausland geboren wurden.⁶

„The median immigrant household income is over 90 % that of the native-born in the EU and OECD.“⁷

Die Einkommensschere geht infolge der beschriebenen Differenzen in unserem Land immer weiter auf. Im OECD-Durchschnitt liegt das mediane Haushaltseinkommen über-16-jähriger im Ausland Geborener 3,3%

¹ OECD (Hrsg.), Indicators of Immigrant Integration 2023 (2023), S. 50.
² OECD (Hrsg.), Indicators of Immigrant Integration 2023 (2023), S. 12.
³ Stand 2020; Quelle: ibidem, S. 22.
⁴ OECD (Hrsg.), Indicators of Immigrant Integration 2023 (2023), S. 74.
⁵ OECD (Hrsg.), Indicators of Immigrant Integration 2023 (2023), S. 80.
⁶ Stand 2021; Quelle: ibidem, S. 81.
⁷ OECD (Hrsg.), Indicators of Immigrant Integration 2023 (2023), S. 100.

im fokus

unter dem im Land Geborener, im EU-Durchschnitt 8,1%, in Österreich aber 26,8%.⁸

„The overall share of children under 16 in immigrant households living in relative poverty is 32% in the EU.“⁹

In Österreich leben sogar 43% der Unter-16-Jährigen mit Migrationshintergrund in relativer Armut.¹⁰

„In virtually all countries, children under 16 in immigrant households are more at risk of living in relative poverty than those in native-born households. Their relative poverty rate is at least 50% higher in most countries.“¹¹

Österreich gehört zu den Staaten, in denen diese Differenz am größten ist. Der Anteil der armutsgefährdeten Unter-16-Jährigen ist bei denen mit Migrationshintergrund fast vier Mal so groß.¹² Die Auswirkungen, mit denen diese jungen Menschen konfrontiert sind, sind für sie spürbar. Die OECD stellt sie z. B. folgendermaßen in Zahlen dar:

„Over one-sixth of immigrants live in overcrowded housing in both the OECD and the EU – a share that is 70% higher than that of the native-born in the EU.“¹³

In Österreich leben 5,2% der im Land geborenen Über-16-Jährigen in überbelegten Wohnungen, aber 27,7% der im Ausland geborenen.¹⁴ Dies bedeutet ganz konkret, dass mitten in Österreich für sehr viele Kinder und Jugendliche zu Hause kein Lernplatz vorhanden ist, an dem sie die nötige Ruhe finden, um sich konzentriert mit Aufgaben in der Unterrichtssprache auseinanderzusetzen. Dass dies einen Katalysator für schulische Schwierigkeiten darstellt, lässt sich wohl von niemandem leugnen.

„In the EU, 29% of native-born pupils with foreign-born parents lack basic reading skills, against 38% of their peers with immigrant parents and 18% of those with native-born parents.“¹⁵

In Österreich sind davon 36% der in Österreich geborenen 15-Jährigen, deren Eltern im Ausland geboren wurden, 44% der im Ausland geborenen 15-Jährigen und 17% der 15-Jährigen ohne Migrationshintergrund betroffen.¹⁶ Auch hier ist die Schere in unserem Land besonders weit geöffnet. Kein Wunder angesichts oben genannter Differenzen!

„Mitten in Österreich ist für sehr viele Kinder und Jugendliche zu Hause kein Lernplatz vorhanden, an dem sie die nötige Ruhe finden, um sich konzentriert mit Aufgaben auseinanderzusetzen.“

Dass der soziale Zusammenhalt in unserem von Wohlstand und Sicherheit verwöhnten Staat ernstlich in Gefahr ist, lässt sich nicht leugnen. Die Schule ist die letzte Institution, die daran die Schuld trägt. Was Österreichs Schule für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft leistet, könnte mit vielen Zahlen belegt werden. Aus Platzgründen möchte ich an dieser Stelle nur mehr auf ein Faktum hinweisen, das denen, die das Gegenteil behaupten, wohl unbekannt ist: Die schulische Segregation nach Migrationshintergrund ist im OECD-Durchschnitt weit größer als in Österreich. Die von der OECD lange beworbene Gesamtschule leistet, wie die OECD-Zahlen zeigen, diesbezüglich keinen Beitrag zur Integration. In Gesamtschulstaaten wird stärker segregiert als in Österreich:

„Both EU- and OECD-wide, over half of 15-year-old pupils with at least one foreign-born parent go to the quartile of schools with the highest shares of pupils who also have one or more foreign-born parents.“¹⁷

In Österreich ist dieser Anteil mit 51,0% etwas kleiner als im EU-Durchschnitt (52,5%) und signifikant kleiner als im OECD-Durchschnitt (58,5%).¹⁸

Lang wird die Eskalation der so gefährlichen Fehlentwicklung nicht mehr auf sich warten lassen. Es wäre dringend erforderlich, endlich vernünftige, faktenbasierte und seriöse Migrations- und Integrationspolitik zu betreiben, statt das Feld Sozialromantiker:innen, die ihre Augen noch länger vor der Realität verschließen wollen, oder Hetzer:innen zu überlassen. ■

⁸ Stand 2020; Quelle: ibidem, S. 103.

⁹ OECD (Hrsg.), Indicators of Immigrant Integration 2023 (2023), S. 202.

¹⁰ Stand 2019; Quelle: ibidem, S. 203; Menschen gelten in „relativer Armut“ lebend, wenn das ihnen zur Verfügung stehende Einkommen unter 60% des Medianeinkommens des jeweiligen Staates liegt.

¹¹ OECD (Hrsg.), Indicators of Immigrant Integration 2023 (2023), S. 167.

¹² Quelle: ibidem, Table A.C.2.

¹³ OECD (Hrsg.), Indicators of Immigrant Integration 2023 (2023), S. 110.

¹⁴ Stand 2020; Quelle: ibidem, S. 111.

¹⁵ OECD (Hrsg.), Indicators of Immigrant Integration 2023 (2023), S. 166.

¹⁶ Quelle: ibidem, Fig. 7.13.

¹⁷ OECD (Hrsg.), Indicators of Immigrant Integration 2023 (2023), S. 176.

¹⁸ Stand 2018; Quelle: ibidem, S. 177.

Katastrophenfonds der GÖD

Finanzielle Unterstützung für GÖD-Mitglieder

Unser großer Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen, die im unermüdlichen Dauereinsatz gegen die Unweterschäden sind. Angesichts der schweren Unweterschäden in Österreich bieten wir unseren Mitgliedern fi-

nanzielle Unterstützung. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ist eine große Solidargemeinschaft und bietet betroffenen Mitgliedern neben vielen anderen Leistungen auch Unterstützung durch den Katastrophenfonds.

Katastrophenfonds – Informationen

Unterstützung aus dem Katastrophenfonds des ÖGB bei Hochwasser-, Brand-, Lawinen-, Hagel- bzw. Sturmschaden. Nähere Informationen und das Formular im Mitgliedernetz.

Bitte das ausgefüllte Formular (samt Beilagen) an deinen GÖD-Landesvorstand bzw. für Wien an den Bereich Soziale Betreuung senden. Richtlinien für einen Leistungsanspruch aus dem „Katastrophen-Fonds“ des ÖGB:

1. Die Schadensmeldung muss vollständig ausgefüllt sein.
2. Die Schadenshöhe ist durch Belege oder/und Kostenvoranschläge nachzuweisen.
3. Auf der Schadensmeldung muss eine gemeindeamtliche Bestätigung aufscheinen, dass der Schaden am Hauptwohnsitz entstanden ist.
4. Es können nur Schäden am und im Wohnhaus bzw. an/in der Wohnung (Hauptwohnsitz) anerkannt wer-

den. Keinesfalls werden Schäden an Nebengebäuden, Garagen (auch dann nicht, wenn die Garage direkt an das Wohnhaus angebaut ist) landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, an Gärten, Gartenmöbeln, Kraftfahrzeugen u. dgl. berücksichtigt.

5. Beim Schadenseintritt muss eine mindestens zweijährige ununterbrochene Mitgliedschaft vorliegen.
6. Anschlussmitglieder sind auf Unterstützung aus dem „Katastrophen-Fonds“ nicht anspruchsberechtigt.
7. Die Schadenshöhe muss mindestens Euro 700,- betragen.
8. Der Termin für die Einreichung ist mit sechs Monaten nach Eintritt des Schadens befristet. Alle nach diesem Zeitpunkt eingelangten Meldungen können keinesfalls berücksichtigt werden.

Diese Richtlinien gelten für Schäden, die ab dem 1. Juni 2013 eingetreten sind. Wir unterstützen unsere GÖD-Mitglieder rasch und unbürokratisch! ■



Katastrophenfonds bietet finanzielle Unterstützung für GÖD-Mitglieder!

GÖD GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Gemeinsam jeden Tag
FÜR UNSERE MITGLIEDER



Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL HOFRÄTIN/HOFRAT

Dir. Mag. Franz Dvoran	BORG Wien III, Landstraßer Hauptstraße
Schulleiter Prof. Mag. Winfried Penninger	Erzbischöfl. Privatgymnasium Borromäum Salzburg
Dir. Mag. ^a Manuela Uhlig	BG/BRG Wien XIX, Billrothstraße

DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT

Prof. Mag. ^a Brigitte Bünker	BRG Wien VI, Marchettigasse
Prof. Mag. Ronald Burger	BG/BRG Wien XVI, Maroltingergasse
Prof. Mag. ^a Ingrid Dona-Siegl	BG/BRG Wien III, Hagenmüllergasse
Prof. Mag. Franz Feichtl	PrIG d. Herz-Jesu-Missionare in Salzburg, Schönleitenstraße
Prof. Mag. ^a Renate Gerber	BG/BRG Wien XVI, Maroltingergasse
Prof. Mag. ^a Edith Gesslbauer-Huck	BG/BRG Wien III, Hagenmüllergasse
Prof. Mag. Karl Gruber	BG Wien VIII, Jodok-Fink-Platz
Prof. Mag. ^a Ulrike Helwig	BG/BRG Wien XXI, Franklinstraße
Prof. Mag. Gerhard Huber	BG Bregenz, Blumenstraße
Prof. Mag. ^a Karin Illyes	BG/BRG Wien XXI, Franklinstraße
Prof. Mag. ^a Isolde Kollmann	BRG Klagenfurt-Viktring, Stift-Viktring-Straße
Prof. Mag. ^a Henriette Pollak	RG/ORG Marianum d. Schulvereins De La Salle Wien XVIII, Scheidlstraße
Prof. Mag. ^a Ulrike Rappitsch	BG/BRG Fürstenfeld
Prof. Mag. et Dr. Michael Salzgeber	BG Bludenz
Prof. Mag. ^a Maria Schmid	BORG Scheibbs
Prof. Mag. ^a Waltraud Schuller	BG/BRG Wien XVI, Maroltingergasse
Prof. Mag. Johann Peter Sutterlüty	BORG Egg
Prof. Mag. ^a Ursula Wendzel	BG/BRG Fürstenfeld
Herrn Mag. Wolfgang Wiener	ehem. Prof. am BG/BRG Sankt Veit an der Glan
Prof. Mag. Josef Wirthensohn	BG Bregenz, Blumenstraße

DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:

ZUR DIREKTORIN/ZUM DIREKTOR

Prov. Leiter Prof. Mag. Martin Martiska	Bundesinstitut für Gehörlosenbildung, Wien XIII, Maygasse
Prov. Leiter Prof. Mag. Martin Seitz	BG Wiener Neustadt
OSTr Prof. Mag. Heimo Senger	BG/BRG Villach
Prov. Leiterin Mag. ^a Sabine Wintschnig	BG/BRG Klagenfurt, Völkermarkter Ring

ZUM SQM

Mag. Franz Weigl	Bildungsdirektion OÖ
------------------	----------------------

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

Die GÖD hat einen neuen Vorsitzenden.

Mag. Herbert Weiß, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag. Dr. Eckehard Quin wurde beim außerordentlichen Bundeskongress am 12. September 2023 mit 90,99% der abgegebenen Stimmen zum Vorsitzenden gewählt. Er tritt damit die Nachfolge von Dr. Norbert Schnedl an, der den Vorsitz aus persönlichen Gründen zurückgelegt hat. Norbert Schnedl bleibt der GÖD in verschiedenen Funktionen erhalten. Für eine Würdigung seiner Verdienste ist es also noch zu früh. Es gebührt ihm aber auf jeden Fall jetzt schon Dank für die großartigen Leistungen für unsere Kolleg:innen.

Eckehard Quin hatte in seiner Laufbahn zahlreiche Funktionen in der Personalvertretung inne, unter anderem war er von 2004 bis 2010 Vorsitzender des Fachausschusses AHS Niederösterreich und ist seit 2011 Vorsitzenden-Stellvertreter im Zentralaussschuss AHS. In der AHS-Gewerkschaft war er unter anderem von 2003 bis 2010 Besoldungsreferent und Vorsitzenden-Stellvertreter sowie von 2010 bis 2016 Vorsitzender. Eckehard Quin ist seit 2013 Mitglied im ÖGB-Bundesvorstand und seit 2014 in der ÖGB-Steuerkommission. Seit Oktober 2016 ist er Mitglied im GÖD-Präsidium. Von 2016 bis 2021 war er Bereichsleiter für Dienstrecht und Kollektivverträge, seit 2021 war er stellvertreten-

der Vorsitzender der GÖD und Bereichsleiter für Dienstrecht.

Eckehard Quin hat sein Mandat in der Bundesleitung der AHS-Gewerkschaft nach seiner Wahl zum GÖD-Vorsitzenden zurückgelegt und geht uns in ihr nach Jahrzehnten prägender Mitgestaltung verloren. Ich bin stolz, Eckehard zu meinen Freunden zählen zu können. Auch meinen Aufstieg in der AHS-Gewerkschaft habe ich ihm zu verdanken. Ich war sein Nachfolger als Besoldungsreferent und Stellvertreter im Vorsitz und habe diesen von ihm vor sieben Jahren übernommen. Ich schätze seine Expertise nach wie vor sehr und werde ihn wohl auch in Zukunft oft um seinen Rat bitten. Wenn man in der Bundesleitung ein so wertvolles Mitglied verliert, mag einen das vielleicht wehmütig stimmen. In Wahrheit bin ich aber froh und zugleich stolz, dass wir mit seinem Wechsel an die Spitze der GÖD einen Mitstreiter auf höchster Ebene gewinnen, der seine Wurzeln nicht vergisst.

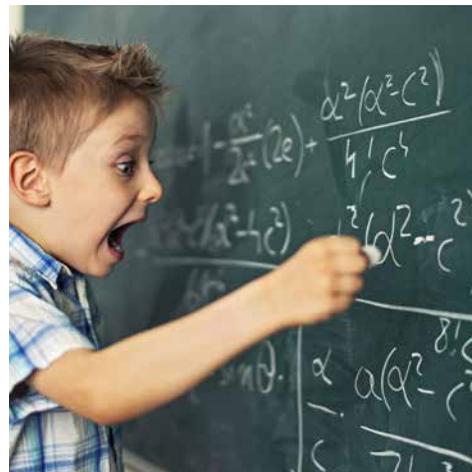
Ich danke Eckehard für alles, was er bisher für uns AHS-Lehrer:innen, für das Schulwesen und für alle öffentlich Bediensteten geleistet hat, und wünsche ihm viel Erfolg für seine neuen Aufgaben. ■



Ein neue Ära beginnt: Mag. Dr. Eckehard Quin folgt Dr. Norbert Schnedl als Vorsitzender der GÖD.

„Miteinander haben wir schon viele Meilensteine gesetzt, und ich bin davon überzeugt, dass wir gemeinsam noch viel mehr erreichen können! Ich setze mich dafür ein, dass alle Kolleg:innen im öffentlichen Dienst die Anerkennung und Wertschätzung erhalten, die sie verdienen. Denn sie sind es, die unser Land am Laufen halten und es jeden Tag stabiler, sicherer, gesünder, gebildeter und gerechter machen.“

Mag. Dr. Eckehard Quin, Vorsitzender der GÖD, OTS vom 13.09.2023.



FOTOS: IIMGORTHAND / IISTOCK, PHOTO BY RICHARD CABUSAO ON UNSPLASH

„Dieses hohe Bildungsniveau ist das Ergebnis eines breiten und differenzierten Bildungssystems, das Talente fördert und vielfältige Bildungsmöglichkeiten bietet.“

Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek in: Elisabeth Hofer, „Bildung ist anderen Ländern mehr wert“, diepresse.com vom 12.09.2023.

nachgeschlagen

„Als überzeugter und zielstrebigere Personalvertreter und Gewerkschafter konnte Quin bereits in vielen Dienstrechtsnovellen sein Verhandlungsgeschick beweisen. Ich bin überzeugt davon, dass Eckehard Quin auch als Vorsitzender viele Verbesserungen für alle Kolleg:innen durchsetzen wird.“

Dr. Norbert Schnedl, Vorgänger von Eckehard Quin als Vorsitzender der GÖD, OTS vom 13.09.2023.



„Die Schulleiter sollten sich um Personalentwicklung und gute Pädagogik kümmern und nicht um zeitraubende Schulverwaltungsprogramme oder sinnlose Abfragen.“

Paul Kimberger, Vorsitzender der ARGE-Lehrer:innen, in: das schulblatt, September 2023, S. 4.

„In Österreich gehören 7% der Viertklässler/innen der höchsten Kompetenzstufe an; 20% befinden sich auf oder unter Kompetenzstufe 1.“

IQS (Hrsg.), PIRLS 2021. Die Lesekompetenz am Ende der Volksschule. Erste Ergebnisse (2023), S. 26.

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

Name

Straße Nr.

Postleitzahl Ort